

# Geringfügige Beschäftigung

(§§ 8, 8a SGB IV)

Teilzeittätigkeiten, die eine bestimmte Entgelt- und Beschäftigungszeitgrenze nicht überschreiten, werden als geringfügige Beschäftigung, Minijob oder 450 Euro-Tätigkeit bezeichnet. Mit Ausnahme eines Beitrags zur Rentenversicherung muss der Arbeitnehmer weder Steuern noch andere Sozialversicherungsabgaben auf das Einkommen entrichten. Der Arbeitgeber ist dagegen melde- und beitragspflichtig und zahlt Pauschalabgaben (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) an die Minijobzentrale. Für Minijobs in Privathaushalten gelten andere Regelungen als im gewerblichen Bereich. Minijobber haben wie Vollzeitbeschäftigte Anspruch auf zahlreiche arbeitsrechtliche Regelungen.

## Entgeltgeringfügigkeitsgrenze

Das regelmäßige, monatliche Einkommen von dauerhaft geringfügig Beschäftigten darf 450 € nicht übersteigen. Da der Bezug von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld (siehe arbeitsrechtliche Ansprüche) in bestimmten Monaten zu einer Erhöhung führen kann, ist das Jahresentgelt (12 x 450 € = 5.400 €) entscheidend.

## Arbeitsrechtliche Leistungsansprüche

Geringfügig Beschäftigte haben die gleichen Arbeitsrechte wie Vollzeitbeschäftigte. Sie haben Anspruch auf:

- bezahlten Erholungsurlaub
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Übergangsgeld
- bezahlte Feiertage
- anteiligen Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld (sofern Arbeits- oder Tarifvertrag diese Leistung vorsehen)

- Mutterschutz
- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- Elternzeit
- Pflegeunterstützungsgeld
- Kündigungsschutz
- gesetzlichen Mindestlohn

Durch die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes auf 9,19 € pro Stunde (1. Januar 2019) ist die 450 € Grenze schneller erreicht. Bei Überschreitung der 450 € werden reguläre Sozialversicherungsabgaben fällig, was zu einer Minderung des Einkommens führt.

Für geringfügig Beschäftigte gelten seit Anhebung des Mindestlohnes besondere Aufzeichnungspflichten (Minijobber in Privathaushalten sind davon ausgenommen). Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit müssen dokumentiert und 2 Jahre aufbewahrt werden.

## Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten

Privathaushalte, die zur Erledigung haushaltsnaher Tätigkeiten (Einkaufen, Kochen, Putzen, Staubsaugen etc.) eine Person auf Geringfügigkeitsbasis anstellen, müssen weniger Sozialversicherungsbeiträge und Steuern als gewerbliche Arbeitgeber an die Minijobzentrale abführen. Der Arbeitnehmer muss im Vergleich zu Geringverdienern aus dem gewerblichen Bereich einen höheren Beitrag zur Rentenversicherung entrichten.

Das **Haushaltsscheckverfahren** regelt die An- und Abmeldung des Minijobbers sowie den halbjährlichen Einzug der Abgaben.



## Tipp

Auf den Internetseiten der Minijobzentrale können Sie mittels eines Haushaltsscheck-Rechner, welchen Kosten Sie für eine geringfügig beschäftigte Person rechnen müssen. Sie können hier Minijobber an- und abmelden: [http://www.minijob-zentrale.de/DE/0\\_Home/03\\_mj\\_in\\_privatha](http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/03_mj_in_privatha)

## Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Personen, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, sind rentenversicherungspflichtig. Die Beschäftigungszeiten werden komplett auf die spätere Altersrente angerechnet. Der Minijobber hat Anspruch auf alle Leistungen der Rentenversicherung.

Arbeitnehmerbeiträge: Geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich zahlen einen Rentenversicherungsbeitragsanteil in Höhe von 3,7 Prozent, in Privathaushalten beträgt der Beitragsanteil 13,7 Prozent.

Arbeitgeberbeiträge: Für Minijobber im gewerblichen Bereich zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent, in Privathaushalten von 5 Prozent.

## Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Minijobber können sich jederzeit von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen (Ausnahme: Personen, die vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt haben).

Die Befreiung muss schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden. Dieser entrichtet weiter den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung, der Eigenanteil des Minijobbers entfällt. Der geringere Beitrag vermindert den Leistungsanspruch.

## Ausübung eines Minijobs neben einer Altersvollrente

Altersvollrentner, die künftig neben ihrer Altersrente einen Minijob ausüben, sind seit 1.1.2017 auch rentenversicherungspflichtig. Erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Minijob rentenversicherungsfrei.

Ausnahme: Ebenso wie jüngere Arbeitnehmer kann sich der Rentenbezieher auch

von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung muss schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden. Die Befreiung ist dann ab Beginn des Monats, in dem der Befreiungsantrag beim Arbeitgeber eingeht, wirksam.

**Wichtig:** Für Altersvollrentner, die ihren Minijob bereits vor dem 01.01.2017 ausgeübt haben, gilt diese Neuerung **nicht!** Die Betroffenen können allerdings auf ihre Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Dies muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden. Die Rentenversicherungspflicht beginnt in diesem Fall mit dem Tag, der auf den Eingang der Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt.

## Mehrere Beschäftigungen

Neben einer versicherungspflichtigen **Haupttätigkeit**, können Arbeitnehmer eine **geringfügige Tätigkeit** ausüben. Weitere Minijobs werden zu der Haupttätigkeit gerechnet und unterliegen der Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen nicht an.

Minijobber, die keine Haupttätigkeit, aber **mehrere geringfügige Beschäftigungen** bei unterschiedlichen Arbeitgebern ausüben, werden in den verschiedenen Sozialversicherungsbereichen versicherungspflichtig, wenn bei Addierung aller Entgelte (mit Ausnahme derer aus kurzfristigen Beschäftigungen) die 450 Euro-Grenze überschritten wird.

**Mehrere Beschäftigungen** bei **einem Arbeitgeber** werden sozialversicherungsrechtlich zusammengefasst.

## Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

- Ausführliche Informationen, Formulare, Anträge, Tools und Hilfen stehen unter der Rubrik "Service" auf der Internetseite der Minijobzentrale zum Download bereit:  
<http://www.minijob-zentrale.de>
- Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann man eine Broschüre zum Thema "Frauen im Minijob" herunterladen:
- <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=193520.ht>

- Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr unter der **Telefonnummer 030 - 221 911 005** erreichbar und beantwortet Fragen zu Teilzeit, Altersteilzeit und Minijob.

---

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

[http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/301\\_Geringfuegige\\_Beschaeftigung.html](http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/301_Geringfuegige_Beschaeftigung.html)

**neuraxFoundation gemeinnützige GmbH**

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: [info@neuraxWiki.de](mailto:info@neuraxWiki.de)

Internet: [www.neuraxWiki.de](http://www.neuraxWiki.de)